

Ordnung für den Wissenschaftlichen Beirat

[April 2015]

§ 1 Zweck und Funktion

- (1) Gemäß der Grundordnung der Theologischen Hochschule Elstal § 8 beruft das Präsidium des BEFG nach Anhörung des Kollegiums der Theologischen Hochschule einen „Wissenschaftlichen Beirat“(nachfolgend: Beirat).
- (2) Dieser Beirat berät Leitung und Kollegium der Theologischen Hochschule des BEFG in den wissenschaftlichen Angelegenheiten von Forschung und Lehre sowie in Fragen der Weiterentwicklung der Curricula und des Studienkonzeptes.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Dem Beirat gehören mindestens sieben, höchstens neun Mitglieder an, davon mindestens vier Personen, die dem BEFG nicht durch Gremientätigkeit verpflichtet sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden für vier Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat wählt eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).
- (4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Reisekosten werden nach den Richtlinien des BEFG erstattet.
- (5) Nimmt ein Beiratsmitglied eine Verpflichtung gegenüber einem Gremium des BEFG an (§ 2.1) oder tritt aus dem Beirat zurück, kann das Präsidium für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied berufen (s. §1, Absatz 1).

§ 3 Arbeitsweise

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden i.d.R. zusammen mit dem Kollegium der Theologischen Hochschule statt. Der Rektor/die Rektorin berichtet dem Beirat über die Angelegenheiten der Hochschule, die dem Beratungsauftrag des Beirates nach §1(2) entsprechen.
- (2) Der Beirat lädt mindestens einmal im Kalenderjahr Vertreter /Vertreterinnen der Studierendenschaft der Hochschule ein, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

- (3) Zur Bearbeitung von Einzelfragen aus bestimmten Sachgebieten kann der Beirat Unterausschüsse bilden.
- (4) Der Beirat kann zu einzelnen Sitzungen Sachverständige hinzuziehen.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Beirates werden mit einer einfachen Mehrheit verabschiedet.
- (7) Alle Beschlüsse des Beirates werden dem Kollegium bekannt gemacht. Das Kollegium hat zu ihnen Stellung zu nehmen. Gleichmaßen hat der Beirat zu Anfragen des Kollegiums Stellung zu nehmen. Intensive Schritte zur Einigung sind verpflichtend.
- (8) Der Beirat tagt in der Regel zweimal im Kalenderjahr. Der/die Vorsitzende lädt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu den Sitzungen ein. Tagungsort ist in der Regel der Sitz der Hochschule. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Beirates muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei Mitglieder des Beirates dies verlangen. Ebenso ist eine Beiratssitzung einzuberufen, wenn zwei Drittel des Kollegiums dies verlangen bzw. eine Kollegiumssitzung, wenn zwei Drittel des Beirates dies verlangen.
- (9) Der Rektor und der Vorsitzende des Beirats berichten dem Präsidium einmal im Jahr über Entwicklungen und Anliegen der Hochschule sowie über die Arbeit des Beirats.
- (10) Über alle Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt. Sie muss die Namen der Anwesenden enthalten und Beschlüsse im Wortlaut wiedergeben.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Beiratsordnung wurde durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. am 15. November 2007 beschlossen und tritt damit in Kraft. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung des Theologischen Seminars Elstal (Fachhochschule) in den Ordnungstext übernommen.